

Stadt Breisach am Rhein
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

HAUPTSATZUNG

vom 20. November 2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 29.07.2014

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 – 9
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 12
Abschnitt VI	Ortsteile / Stadtteile § 13
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 14
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 15 – 20
Abschnitt IX	Schlussbestimmungen § 21

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 20. November 2001 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt Breisach am Rhein sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Verwaltungs- und Sozialausschuss,
 - 1.2 der Technische Ausschuss (Bauausschuss)
 - 1.3 der Wohnungsvergabe-Ausschuss.
- (2) Dem Verwaltungs- und Sozialausschuss gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem elf weitere Mitglieder des Gemeinderats an.
- (3) Dem Technischen Ausschuss (Bauausschuss) gehören neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem sechzehn weitere Mitglieder des Gemeinderats an.
- (4) Der Wohnungsvergabe-Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (5) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Geschäftskreises selbständig an Stelle des Gemeinderats über die Ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiche.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Sozialausschusses gegeben.
- (3) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Verhältnis zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Verwaltungs- und Sozialausschuss

- (1) Der Verwaltungs- und Sozialausschuss ist, soweit nicht die Zuständigkeit des Wohnungsvergabeausschusses (§ 9) oder des jeweiligen Ortschaftsrates (§ 17) gegeben ist, zuständig für die Angelegenheiten aus den Sachgebieten, die in den Einzelplänen

- 0 Allgemeine Verwaltung
- 2 Schulen
- 3 Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege
- 4 Soziale Sicherung
- 8 Wirtschaftliche Unternehmen, Allgemeines Grund- und Sondervermögen
- 9 Allgemeine Finanzwirtschaft

des Haushaltsplanes aufgeführt sind.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Sozialausschuss über:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € beträgt,
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Vergütungsgruppe E 9 und höher, sowie Beamten von A 1 bis A 10 im Rahmen des Stellenplans;
 - 2.4 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen von mehr als 2.000,00 €, aber nicht mehr als 7.500,00 € im Einzelfall,
 - 2.5 die Stundung von Forderungen,
 - 2.5.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 12 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.5.2 von mehr als 12 Monaten bis zu einem Betrag von 50.000,00 €,
 - 2.6 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn

- der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 7.500,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 € beträgt,
- 2.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 50.000,00 €, aber nicht mehr als 150.000,00 € im Einzelfall,
- 2.8 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 5.000,00 €, aber nicht mehr als 15.000,00 € im Einzelfall; bei der Vermietung städtischer Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- 2.9 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 150.000,00 € im Einzelfall.
- 2.10 die Annahme und Vermittlung an Dritte von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen von bis zu 5.000,-- € im Einzelfall

§ 8 Technischer Ausschuss (Bauausschuss)

- (1) Der Technische Ausschuss (Bauausschuss) ist zuständig für Angelegenheiten aus den Sachgebieten, die in den Einzelplänen

- 1 Öffentliche Sicherheit und Ordnung
- 5 Gesundheit, Sport, Erholung
- 6 Bau- und Wohnungswesen, Verkehr
- 7 Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung

des Haushaltsplanes aufgeführt sind.

- (2) Der Technische Ausschuss (Bauausschuss) ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 30.000,00 €, aber nicht mehr als 100.000,00 € beträgt,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 25.000,00 €.

- (3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss (Bauausschuss) über:

- 3.1 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 3.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),
 - 3.1.2 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 3.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 3.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 3.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB),
wenn in den Fällen 3.1.2 und 3.1.4 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

- 3.2 die Stellungnahmen der Stadt zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO),
 - 3.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 150.000,00 € im Einzelfall,
 - 3.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 125.000,00 € im Einzelfall,
 - 3.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
 - 3.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB,
 - 3.7 Beschlussfassung über Befreiungen und Ausnahmen gemäß § 56 LBO,
 - 3.8 Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB.
- (4) Der technische Ausschuss nimmt die Aufgaben eines ständigen Umlegungsausschusses nach § 46 BauGB wahr.

§ 9 Wohnungsvergabe-Ausschuss

Der Wohnungsvergabe-Ausschuss entscheidet über die Vergabe und die Mietpreisfestsetzung der stadt- und spitaleigenen Mietwohnungen.

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bis zum Betrag von 30.000,00 € im Einzelfall;

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung, und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, der Vergütungsgruppe E 1 bis E 9 TVöD, Aus-
hilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen
in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Anlage des Geldvermögens, die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und
Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im
Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeits-
leistungen bis zu 2.000,00 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 7.500,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprü-
che, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn
der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das
Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 7.500,00 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundei-
gentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vor-
kaufsrechten, im Wert bis zu 50.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu
einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000,00 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 15.000,00 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung
darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen
Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratun-
gen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüs-
sen
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnah-
men der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Aufnahme von Krediten im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung
nach der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen,
- 2.15 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen
- 2.16 den Holzverkauf ohne Wertgrenze,
- 2.17 den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen
ohne Wertgrenze,
- 2.18 die Mitgliedschaft bei Vereinen und Organisationen,
- 2.19 die Teilungsgenehmigungen (§19 Abs. 3 BauGB)
- 2.20 die Zustimmung zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 5 der Landesbauord-
nung,
- 2.21 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer (§ 55 Abs. 2 LBO).
- 2.22 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über die Zu-
lassung von Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplans
(§ 31 BauGB),
- 2.23 die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßen-
gesetz.
- 2.24 die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - 2.24.1 die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans
(§ 31 BauGB),
 - 2.24.2 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten
Ortsteile (§ 34 BauGB),

wenn in den Fällen 2.24.1 und 2.24.2 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 12 Stellvertretung des Bürgermeisters

Aus der Mitte des Gemeinderates werden zwei ehrenamtliche Stellvertreter bestellt (§ 48 Abs. 1 GemO), welche bei Verhinderung des Bürgermeisters die Vertretung in der Reihenfolge der Wahl ausüben.

VI. Stadtteile

§ 13 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Breisach
 - 1.2 Gündlingen
 - 1.3 Niederrimsingen
 - 1.4 Oberrimsingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Beistrich getrennt mit dem Wort "Stadtteil" geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 14 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 24.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteile wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Breisach (einschl. Hochstetten)	16 Sitze
2.2 Wohnbezirk Gündlingen	3 Sitze
2.3 Wohnbezirk Niederrimsingen	2 Sitze

- (3) Die Sitzverteilung ist vor jeder allgemeinen Gemeinderatswahl zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 15 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile Gündlingen, Niederrimsingen und Oberrimsingen wird je eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

§ 16 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in allen Ortsteilen jeweils 8 Mitglieder.

§ 17 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
- 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,
 - 3.7 die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Schulen,
 - 3.8 der Ausbau und die Unterhaltung von Straßen, Plätzen und Wirtschaftswegen,
 - 3.9 die Ansiedlung von Industriebetrieben,
 - 3.10 die Versorgung des Stadtteiles mit Strom, Wasser und Gas,
 - 3.11 die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Verkehrsverbindungen.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des Gemeinderats nach Maßgabe der vom Gemeinderat festgelegten Grundsätze über die nachfolgend übertragenen Auf-

gaben, soweit sie den jeweiligen Stadtteil betreffen und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung oder dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben gehören und § 70 Abs. 2 Satz 2 GemO nicht entgegenstehen:

- 4.1 den Verkauf von beweglichen Gegenständen im Wert von mehr als 15.000,00 € bis zu 30.000,00 €,
 - 4.2 die Ausgestaltung und Benutzung der kulturellen und sportlichen Einrichtungen, der Grünanlagen, des Friedhofs, der Kinderspielplätze und der Kindergärten,
 - 4.3 die Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,
 - 4.4 die Pflege des Ortsbildes,
 - 4.5 die Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - 4.6 die Vattertierhaltung und künstliche Besamung,
 - 4.7 die Jagd-, Feld- und Fischereiverpachtung.
- (5) Bestehen Zweifel, welches Organ zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderats gegeben.
- (6) Die Zuständigkeiten nach Absatz 4 können nur im Benehmen mit dem Ortschaftsrat geändert werden.

§ 18 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19 Stellvertreter des Ortsvorstehers

Für den Fall der Verhinderung des Ortsvorstehers wird nach jeder Wahl der Ortschaftsräte gemäß § 71 Abs. 1 GemO ein oder mehrere Stellvertreter des Ortsvorstehers gewählt.

§ 20 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften nach § 15 wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.